

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 06. Juli 2010

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.50 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Menke, Wilfried
Beckers, Rolf	Mohr, Bruno
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Christoph
Burghardt, Jürgen	Mürkens, Franz-Josef
Burghardt, Uwe	Nüßer, Hans
Casielles, Juan Jose	Pehle, Bernd
Feldeisen, Willy	Plum, Herbert
Fritsch, Dieter	Puhl, Mathias
Geller, Herbert	Reinartz, Ferdinand
Hummel, Dieter	Reiprich, Hans-Dieter
Kick, Andreas	Resch-Beckers, Elvira
Koch, Franz-Josef	Scheen, Wolfgang
Kohlhaas, Margarete	Schmidt, Kathi
Lankow, Wolfgang	Schmitz, Hendrik
Lindlau, Detlef	Schmitz, Andreas
Mandelartz, Alfred	Schöneborn, Christian
Meißner, Elisabeth	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Norbert Dederichs, Gerd Esser, Franz Koch, Dominic Sommer und Jürgen Zantis.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Derichs
StANG Dickels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 29.06.2010 auf Dienstag, 06.07.2010, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung gedachten die Ratsmitglieder des am 05.07.2010 verstorbenen Ratsmitgliedes Hubert Mirbach. Herr Mirbach gehörte lange Jahre dem Rat der Stadt Baesweiler an und hat sich mit großem Engagement zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt und sich dadurch großes Ansehen und hohe Wertschätzung erworben.

Sodann stellte Bürgermeister Dr. Linkens fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 18.05.2010 und 01.06.2010
2. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers/
einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin für den Bau- und
Planungsausschuss
(Wurde in die Sitzung des Stadtrates am 09.11.2010 vertagt.)
3. Wahl von Schiedspersonen
4. Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler
5. Bebauungsplan Nr. 7 A - Nordring westlich -, Änderung Nr. 6, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zu Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
6. Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 16, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zu Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

7. Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zu Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1
 1. Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
9. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen- Energieversorgung -;
hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW
10. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Oidtweiler
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen von Ratsmitgliedern
13. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

14. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
hier: die Rückübertragung eines Grundstücks im Gewerbegebiet Baesweiler und weitere Veräußerung an ein ansässiges Unternehmen
15. Vergabe des Auftrages zum Ausbau der Dorfstraße, 2. Bauabschnitt , im Stadtteil Floverich
16. Vergabe des Auftrages für die Leistungen zur Erstellung eines Kabelschutzrohres entlang der L 225 für Breitbandkabel
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung**1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 18.05.2010 und 01.06.2010**

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 18.05.2010 und 01.06.2010 wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers/ einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin für den Bau- und Planungsausschuss**

In der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 unter Punkt 9 der Tagesordnung wurde Herr Markus Koerentz auf Vorschlag der CDU-Fraktion als stellvertretender sachkundiger Bürger für den Bau- und Planungsausschuss gewählt. Herr Koerentz hat seinen Hauptwohnsitz von Baesweiler nach Köln verlegt.

Gemäß § 58 Abs. 3 GO NW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Voraussetzung ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz, dass die vorgeschlagene Person unter anderem in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, d. h. mit Erstwohnsitz in Baesweiler gemeldet sein muss. Die Gemeindeordnung enthält keine Vorschrift darüber, unter welchen Voraussetzungen ein sachkundiger Bürger seinen Sitz verliert. Auch das Kommunalwahlgesetz regelt lediglich den Mandatsverlust für Ratsmitglieder. Man wird allerdings diese Vorschrift entsprechend anwenden können.

Demnach verliert ein Ratsmitglied seinen Sitz unter anderem durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Nachdem Herr Koerentz nach Köln verzogen ist, kann er nicht mehr dem Bau- und Planungsausschuss als stellvertretender sachkundiger Bürger angehören.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes als stellvertretender sachkundiger Bürger im Bau- und Planungsausschuss zu.

Fraktionsvorsitzender Puhl erläuterte, dass die Person, die von der CDU-Fraktion für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes als stellvertretende/r sachkundige/r Bürger/in im Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen werden soll, zurzeit noch nicht volljährig sei. Diese werde erst im Oktober 2010 18 Jahre alt. Da die entsprechende Position des sachkundigen Bürgers weiterhin besetzt

sei und es sich hier nur um die Neubesetzung des Stellvertreterpostens handle, beantragte Fraktionsvorsitzender Puhl, den Tagesordnungspunkt in die übernächste Sitzung des Stadtrates am 09.11.2010 zu vertagen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, die ersatzweise Benennung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers/ einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin für den Bau- und Planungsausschuss auf die übernächste Sitzung des Stadtrates am 09.11.2010 zu verschieben.

3. Wahl von Schiedspersonen

Schiedsgerichtsbezirk Baesweiler

Die Direktorin des Amtsgerichtes Aachen hat mit Schreiben vom 12.05.2010 mitgeteilt, dass die Amtszeit der nachfolgend aufgeführten Schiedspersonen am 11.08.2010 endet:

Friedrich Kayser, Georgstraße 27, 52499 Baesweiler,
- Schiedsrichter für den Bezirk Baesweiler

Franz-Josef Schumacher, Übacher Weg 14, 52499 Baesweiler,
- stellv. Schiedsrichter für den Bezirk Baesweiler

Die Neu- bzw. Wiederwahlen der Schiedspersonen ist daher erforderlich.

Der Schiedsrichter Herr Kayser hat erklärt, dass er sich im Falle einer Wiederwahl erneut als Schiedsrichter zur Verfügung stellt

Der stellv. Schiedsrichter Herr Schumacher hat erklärt, dass er für die Wiederwahl als stellv. Schiedsrichter **nicht mehr** zur Verfügung steht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsgerichtsgesetzes -SchAG NRW - vom 16. Dezember 1992, in der derzeit geltenden Fassung, wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Gemäß Abs. 3 wird die Schiedsperson für 5 Jahre gewählt.

Die Gemeinde soll in geeigneter Form bekannt machen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

Die Bekanntmachung erfolgte im Stadtinfo der Stadt Baesweiler vom 01. Juni 2010 sowie in der Presse.

Des Weiteren erfolgte die Bekanntmachung im Internet sowie durch Aushang in den städtischen Bekanntmachungskästen.

Die Bewerbungsfrist endete am 25.06.2010.

Für den Schiedsamsbezirk Baesweiler sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist zwei Bewerbungen eingegangen. Es handelt sich um

Herrn Willibert Mänz, Peterstraße 33, 52499 Baesweiler
und

Herrn Dirk Heinhuis, Geilenkirchener Straße 36, 52499 Baesweiler.

Der bisherige Amtsinhaber, Herr Friedrich Kayser, hat erklärt, sich im Falle einer Wiederwahl erneut als Schiedsmann zur Verfügung zu stellen.

Vorschläge für die Schiedsperson bzw. stellv. Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Baesweiler werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes muß die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes kann Schiedsperson nicht sein, wer

1. die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes soll Schiedsperson nicht sein, wer

- das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
- in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
- durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes).

Nach § 11 Abs. 2 SchAG NRW sind die Vorschriften des Gesetzes auf die stellvertretenden Schiedspersonen entsprechend anzuwenden.

Die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes einer Schiedsperson bzw. einer stellv. Schiedsperson wird von den Bewerbern erfüllt.

Die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsamtsgesetz in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VVSchAG NRW) schreiben vor, dass die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson für jeden Schiedsamsbezirk in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind.

Schiedsperson für den Schiedsbezirk Baesweiler

Beschluss:

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählte der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig

Herrn Friedrich Kayer, wohnhaft Georgstraße 27 in 52499 Baesweiler,
als Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler.

Stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsbezirk Baesweiler

Beschluss:

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählte der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig

Herrn Willibert Mänz, wohnhaft Peterstraße 33 in 52499 Baesweiler,
als stellv. Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler.

4. Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 wurde zuletzt durch Änderungssatzung vom 03.07.2003 geändert und ist seit dem 11.07.2003 in Kraft.

Diese orientiert sich im Wesentlichen an der seinerzeit vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Mustersatzung.

Bereits im Januar 2007 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Gebührentarife angepasst. Bisher ist keine entsprechende Anpassung der Gebührentarife der Stadt Baesweiler erfolgt.

Es wird nunmehr vorgeschlagen, die Gebühren für Verwaltungsleistungen in Baesweiler der derzeit geltenden oben genannten Mustersatzung anzugleichen.

Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit wird in Abweichung von der Mustersatzung vorgeschlagen, es bei der Abrechnung nach Arbeitsaufwand - wie bisher - je angefangene viertel Stunde zu belassen und keine Abrechnung je angefangene halbe Stunde vorzunehmen.

Folgende Änderungen der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung werden hier kurz erläutert:

- Tarifnummern 1 a) und 1 b):

Diese Tarifnummern („Abschriften und Auszüge“) können entfallen, da diese zwischenzeitlich ausschließlich im Wege der Ablichtung vorgenommen werden.

- Tarifnummer 2:

Auch diese Tarifnummer („Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften“) kann entfallen, da Kopien ortsrechtlicher Vorschriften über die Tarifstelle 1 („Vervielfältigungen und Auszüge“) abgerechnet werden können.

- Tarifnummern 4 a) und 4 b):

Diese bisherigen nach a) und b) unterschiedenen Tarifnummern wurden gem. Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes zusammengefasst. Es wird ein einheitlicher Gebührensatz, unabhängig vom Zeitaufwand, vorgeschlagen.

- Tarifnummer 7:

Diese bisherige Tarifnummer („Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Biotonnenmarken“) kann ebenfalls entfallen, da es aufgrund eines neuen Abrechnungssystems der Biotonnen keine Biotonnenmarken mehr gibt.

- Tarifnummer 11:

Diese bisherige Tarifnummer („Ersatzausstellungen von Abgabenbescheiden“) kann entfallen, da diese über Tarifnummer 5 („Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.“) abgerechnet werden kann.

- Tarifnummer 15:

Die Kosten für diese bisherige Tarifstelle („familiengeschichtliche Auskünfte“) werden an die Tarifstelle 12 a) („Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeit, je angefangene viertel Stunde“) angepasst.

In der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wird vorgeschlagen, für die Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformulare der GEZ) pro Antrag eine Gebühr von 5,50 € zu erheben. Da es sich hierbei um Bürgerservice, insbesondere beim Seniorenbeauftragten der Stadt Baesweiler, handelt, sollte auf eine solche Gebühr - wie bisher - verzichtet werden. Auch in anderen städteregeonsangehörigen Städten und Gemeinden wird hierauf verzichtet.

Eine Gegenüberstellung der bisher gültigen Gebührentarife der Stadt Baesweiler, der Gebührentarife der Mustersatzung und der von der Verwaltung vorgeschlagenen Tarife für die Neufassung der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler sowie ein Entwurf der Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler sind der Originalniederschrift als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 2 beigelegten Entwurf der Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler.

5. Bebauungsplan Nr. 7 A - Nordring westlich -, Änderung Nr. 6, Stadtteil Setterich

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss zu Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 A - Nordring westlich - Änderung Nr. 6 beschlossen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens haben sich folgende Änderungen des Bebauungsplanentwurfes ergeben:

Mit Schreiben vom 16.06.2010 hat der Marokkanische Verein beantragt, für den beabsichtigten Anbau in ein-/zweigeschossiger Bauweise ein Baurecht im Bereich zwischen Vereinsheim und Am Bauhof 6 unter Berücksichtigung der bestehenden Baulast zu schaffen.

Für die geplante Erweiterung des Kulturvereins war bisher im Bebauungsplanentwurf eine Erweiterung des vorhandenen Baurechts in einer Tiefe von 5,30 m im angrenzenden „Allgemeinen Wohngebiet“ festgesetzt. Nach Überprüfung aufgrund geänderter Rechtslage wurde festgestellt, dass die bestehende Baulast für die Abstandsfläche des Hauses „Am Bauhof 6“ verringert werden kann. Der Entwurf wurde entsprechend geändert und das Baufenster auf eine Größe von ca. 11,80 m Tiefe und 8,50 m Länge erweitert.

Da es sich im Plangebiet um eine zusammenhängende Nutzung handelt, wurde die Art der Nutzung im Bereich des vorhandenen Gebäudes (alter Bauhof) von MI-Mischgebiet in WA-Allgemeines Wohngebiet geändert. Somit wird im geänderten Bebauungsplanentwurf das gesamte Plangebiet einheitlich als „Allgemeines Wohngebiet“ in zweigeschossiger Bauweise mit einer Traufhöhe von max.

6,00 m festgesetzt. Die einheitliche Festsetzung des Plangebietes als WA-Allgemeines Wohngebiet, entspricht der Darstellung des WA-Allgemeinen Wohngebietes im Flächennutzungsplan. Die bisher ausgewiesene GFZ von 0,5 wird auch durch die ergänzende Neuplanung nicht überschritten. In dem WA-Allgemeines Wohngebiet gelten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden (tags 55 dB(A)/nachts 40 dB(A)).

Dies gilt nun auch für den bisher als MI-Mischgebiet ausgewiesenen Bereich des alten Bauhofes. Die bisher gültigen Immissionsrichtwerte reduzieren sich von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts auf ebenfalls 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Daher wird auf die Festsetzung: „Zudem soll aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzt werden, dass von den Bauteilen des Kulturvereines keine akustischen Wirkungen in das Wohngebiet einwirken dürfen“ aus Gründen des Immissionsschutzes im geänderten Bebauungsplanentwurf verzichtet.

Die darüber hinausgehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 A sollen für die 6. Änderung weiter Gültigkeit haben.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig die Änderung des Bebauungsplanes wie folgt:

- Festsetzung von „Allgemeinem Wohngebiet“ für das Gesamtgrundstück des Marokkanischen Vereins,
- Festsetzung einer überbaubaren Flächen von 11,80 m Tiefe und 8,50 m Länge, angrenzend an die Südseite des Vereinsheimes,
- Festsetzung einer Traufhöhe von max. 6,00 m über Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses, die Firsthöhe ist den Firsthöhen im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 7 A anzupassen,
- die Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0.5.

Die restlichen nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 A - Nordring westlich - gelten im Änderungsbereich fort.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 10.05.2010 bis 04.06.2010 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

- 1.1 Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler:

Die SPD-Fraktion regt in ihrem Schreiben an:

„Im 3. Absatz der letzte Satz soll gestrichen werden:

„Zudem soll aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzt werden, dass von den Bauteilen des Kulturvereines keine akustischen Wirkungen in das Wohngebiet einwirken dürfen“.

und begründet wie folgt (Auszug):

„Bei der Erarbeitung des Integrationskonzeptes ist immer wieder eine wechselseitige Öffnung der unterschiedlichen Kulturen gefordert worden. Dazu gehört auch, dass hier „Türen geöffnet“ werden und nicht durch unsere Meinung nach überzogenen Forderungen zur Unterlassung von „akustischen Einwirkungen“ die „Abschottung“ einzelner Gruppierungen erfolgt.

Die Erweiterung findet in einem Allgemeinen Wohngebiet statt, so dass hier auch die Immissionsrichtwerte für solche eingehalten werden müssen. Das halten wir für völlig ausreichend. Eine weitere Einschränkung speziell für den Kulturverein ist nicht gerechtfertigt.“

Stellungnahme:

Im geänderten Entwurf wird das bisher im Bereich des alten Bauhofes festgesetzte MI-Mischgebiet als WA-Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Durch die einheitliche Festsetzung im Plangebiet wird die Planung der Darstellung eines WA-Allgemeinen Wohngebietes im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan angepasst.

Die bisher gültigen Immissionswerte (MI: 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts) reduzieren sich entsprechend auf die in dem angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet gültigen Immissionsrichtwerte (55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts). Daher kann auf die Festsetzung: „Zudem soll aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzt werden, dass von den Bauteilen des Kulturvereines keine akustischen Wirkungen in das Wohngebiet einwirken dürfen“ aus Gründen des Immissionsschutzes verzichtet werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat verzichtet auf die im Bebauungsplanentwurf unter Punkt 2 aus Gründen des Immissionsschutzes aufgeführten textlichen Festsetzungen:

„Zudem soll aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzt werden, dass von den Bauteilen des Kulturvereines keine akustischen Wirkungen in das Wohngebiet einwirken dürfen“.

- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde die folgende Stellungnahme vorgebracht.

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD):

Die beantragte Fläche liegt in einem Kampfgebiet mit starkem Granatbeschuss. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Diese bauseitig durchzuführenden Arbeiten vorbereitender Art sollten, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleppenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für den Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung incl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen. Erfolgen zusätzliche Arbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Stellungnahme:

Der Hinweis ist nicht planungsrelevant. Es wird jedoch im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Stellungnahme zwar planungsrechtlich nicht relevant ist, jedoch durch den Hinweis im Bebauungsplan sichergestellt werden soll, dass die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt ist.

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW:

Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf der Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Fürst Bismarck“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahme, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind. Der Bereich des Plangebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2008) außerdem von Sumpfungmaßnahmen der Braukohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu möglichen Bodenbewegungen wird empfohlen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies noch nicht erfolgt ist.

Stellungnahme:

Bei dem o. g. Verfahren handelt es sich um eine 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 A - Nordring westlich -. Durch die Bebauungsplanänderung wird lediglich das vorhandene Baurecht um ein Baufeld von ca. 11,00 m x 8,50 m erweitert.

Die Bergwerkseigentümerinnen RWE Power und EBV Gesellschaft wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gehört. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet auf weitergehende Festsetzungen.

StädteRegion Aachen, A 70 - Umweltamt, Bodenschutz und Altlasten:

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten organoleptisch (z. B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4, - Fachbereich Bodenschutz - Altlasten, Tel.: 0241/5198 - 2603, 2407 oder - 2159 unverzüglich zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

Stellungnahme:

Die Nebenbestimmung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Nebenbestimmung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 7 A - Nordring westlich -, Änderung Nr. 6, wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

6. **Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 16, Stadtteil Baesweiler**
1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss zu Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Der o. a. Bebauungsplan hat in der Zeit vom 10.05.2010 bis 04.06.2010 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst darauf hingewiesen, dass die Fläche im Kampfgebiet gelegen hat und daher wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen empfohlen.

Stellungnahme:

Der Hinweis ist nicht planungsrelevant. Zur Information der Eigentümer sollte jedoch ein entsprechender Hinweis, dass vor Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist, in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Stellungnahme planungsrechtlich nicht relevant ist. Zur Information der Eigentümer soll ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass vor Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 16, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

7. Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss zu Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Lindlau erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 10.05.2010 bis 04.06.2010 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

1.1 Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurde die folgende Stellungnahme vorgebracht:

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD):

Da das Plangebiet in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt, wird es für erforderlich gehalten, den Bereich vor der Durchführung von Baumaßnahmen auf Kampfmittelfreiheit zu untersuchen.

Stellungnahme:

Der Hinweis ist nicht planungsrelevant. Es wird jedoch im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelräumdienst zu beteiligen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Stellungnahme zwar planungsrechtlich nicht relevant ist, jedoch durch den Hinweis im Bebauungsplan sichergestellt werden soll, dass die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt ist.

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW:

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich sind. Dies könnte bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Über mögliche zukünftige betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu möglichen Bodenbewegungen wird empfohlen auch die o. g. Bergwerkeigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies noch nicht erfolgt ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg verweist zudem darauf, dass die Altlastenverdachtsflächen Nr. 5003-S-001-1 bis Nr. 5003-S-001-3 nördlich und westlich an das Plangebiet grenzen.

Stellungnahme:

Durch die Bebauungsplanänderung wird das vorhandene Baurecht nicht geändert. Lediglich die Verkehrsführung wird überplant sowie der Grünstreifen verschoben. Im Bebauungsplanverfahren Nr. 24, 1. Änderung wurden hierzu keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. RWE-Power hat lediglich im Rahmen der Behördenbeteiligung zum 1. Änderungsverfahren auf Bereiche mit humösen Böden im Plangebiet hingewiesen. Die Kennzeichnung erfolgte schon im 1. Änderungsverfahren.

Die Bergwerkseigentümerinnen RWE Power und EBV Gesellschaft wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gehört. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Die Altlastenverdachtsflächen liegen außerhalb des Plangebietes. Eine Abwägung erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 - Am Bergpark -.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet auf weitergehende Festsetzungen.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 2, wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

8. **Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1**

1. **Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB**
 2. **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB:**

Der Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich - wurde mit einer an die Topografie angepassten mittleren Erschließungsstraße geplant, um so auf gewünschte Grundstücksgrößen flexibel reagieren zu können.

Bei Erörterungen mit Betrieben mittlerer Größe, die zeitnah Expansionsüberlegungen oder Firmenneugründungen planen, hat sich herausgestellt, dass hierfür Grundstückstiefen von ca. 150,00 m erforderlich werden.

Diese Grundstückstiefe kann derzeit im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 D nicht angeboten werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die HAUPTerschließungsstraße um ca. 25,00 m nach Norden zu verschieben, um im Bedarfsfall derartige Grundstückstiefen kurzfristig anbieten zu können.

Da es sich um eine reine Verschiebung der Erschließungsstraße in nördliche Richtung handelt, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, keine Belange anderer Träger betroffen sind und die Stadt und BEG Eigentümer der Flächen sind, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet westlich - im Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Verschiebung der Verkehrsfläche um 25,00 m nach Norden.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass sich die Flächen, auf denen die Änderung stattfinden soll, in Gesamtheit im Eigentum der Stadt Baesweiler und der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft (BEG) befinden. Andere Eigentümer werden nicht betroffen.

Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass sowohl die Grundzüge der Planung als auch die Belange von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange durch die Änderung nicht berührt werden.

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB.

**9. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen- Energieversorgung -;
hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW**

Ratsmitglied Hendrik Schmitz erklärte sich für befangen, begab sich zu den

Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Die Stadt Baesweiler ist im Rahmen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW - Energieversorgung durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein Westfalen gem. § 10 des Raumordnungsgesetzes mit Fristsetzung zum 15.07.2010 beteiligt worden.

Ebenso beteiligt wurden die StädteRegion Aachen, die Gemeinde Aldenhoven und der Kreis Düren.

Die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW vom 11.05.1995 umfasst folgende Bestandteile:

1. Aufhebung von Kapitel D. II Energieversorgung
2. Neufassung von Kapitel D. II Energieversorgung
3. Folgeänderung in Kapitel B. III. 2 Natur- und Landschaft
4. Änderung der zeichnerischen Darstellung Teil B

Ziel und Zweck der Änderung ist es, das neue Kapitel D. II - Energieversorgung - mit der Zusammenführung von LEP NRW und Landesentwicklungsprogramm LePro in den neuen LEP 2025 zu integrieren.

Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen, Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Nutzung und Funktion des Raumes zu treffen sind.

Die nachfolgenden Regionalpläne sind aus dem Raumordnungsplan zu entwickeln. Die Bauleitpläne der Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Geplante Änderung des LEP (allgemein und bezogen auf den Standort des ehemaligen Kraftwerkes Aldenhoven/Siersdorf):

Der Entwurf der 1. Änderung des LEP sieht die Darstellung von 36 Kraftwerksstandorten vor. An diesen Standorten wurden bereits Kraftwerke errichtet oder die Errichtung eines Kraftwerkes genehmigt. Die 36 bestehenden bzw. genehmigten Kraftwerke werden in der neuen zeichnerischen Darstellung zum LEP NRW, Teil C, verzeichnet und im Kapitel D II (neu) beschrieben.

Für 9 der 17 aufgehobenen Standorte wird im Entwurf der 1. Änderung des LEP Siedlungsraum dargestellt, da sich dort Kraftwerke oder aber regionalplanerisch gesicherte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ohne Zweckbindung befinden.

Die restlichen 8 Standorte (wozu auch Aldenhoven/Siersdorf und Baesweiler gehören) werden im Entwurf als „Freiräume“ dargestellt.

Nach Anpassung des Regionalplanes ist sodann die Errichtung eines GIB für ein interkommunales Gewerbegebiet Aldenhoven/Baesweiler landesplanerisch

nicht zulässig. Die Gemeinde Aldenhoven und die Stadt Baesweiler planen jedoch seit längerem ein solches „Interkommunales Gewerbegebiet“ (GIB) auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerkes „Aldenhoven-Siersdorf“.

Seitens der Landesplanung werden hier die nachfolgenden Aspekte verkannt:

1. Es handelt sich um einen industriellen Altstandort, der vermutlich nicht unproblematisch in „Freiraum“ umgewandelt werden kann (Altlasten etc.).
2. Die Gemeinde Aldenhoven hat den größten Teil der Fläche mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 11 S mit Festsetzungen für Kraftwerke (GI) und Nr. 44 S mit der Festsetzung Sondergebiet für Autotestzentrum und Filmautobahn überplant.
3. Aufgrund der Aufgabe der Zechenstandorte Aldenhoven/Siersdorf und Baesweiler sowie dem Wegfall des Kraftwerkes Aldenhoven/Siersdorf sowie der Aufgabe des Braunkohlentagebaues in dieser Region in naher Zukunft, müssen in diesem Bereich weiterhin Ersatzarbeitsplätze angeboten werden.
4. Die Stadt Baesweiler, die StädteRegion Aachen, die Gemeinde Aldenhoven und der Kreis Düren planen an diesem Standort seit längerem die Errichtung eines interkommunalen Gewerbegebietes (GIB) zur Schaffung weiterer Ersatzarbeitsplätze.

Hierfür spricht insbesondere, dass aufgrund der direkten Verbindung mit dem angrenzenden GIB Bereich der Gemeinde Aldenhoven als Automotive- und Forschungsstandort Aldenhoven/Siersdorf mit Filmautobahn, dem Autotestzentrum und dem Anwendungszentrum für Leit- und Sicherheitssysteme des bodengebundenen Verkehrs „Galileo Above“ der RWTH-Aachen, Synergieeffekte erwartet werden können.

Somit kann eine wesentliche weitere wirtschaftliche Entwicklung der durch den Strukturwandel besonders betroffenen Kommunen Baesweiler und Aldenhoven ebenso wie für den gesamten Wirtschaftsraum Aachen/Düren erwartet werden. Hierdurch können auch Auspendlerzahlen reduziert werden.

5. Für die weitere Nutzung dieser Fläche ist ebenso von Bedeutung, dass die Fläche kein FFH- oder Vogelschutzgebiet tangiert und auch nicht an ein derartiges Gebiet angrenzt.

Gewässer- und Bodenschutzprobleme stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Artenschutzrechtliche Aspekte sind auf der Ebene der Bauleitplanung noch zu bearbeiten, es besteht aber Anlass zur Vermutung, dass keine schützenswerten Arten betroffen sind.

Des Weiteren würde für einen GIB-Bereich keine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum entstehen und unter Umständen können noch vorhandene Infrastrukturen weiter genutzt werden.

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich für die Stellungnahme die folgende mit Nachdruck zu erhebende Forderung:

Es ist zu fordern, dass im Rahmen der 1. Änderung des LEP NRW die Fläche des ehemaligen Kraftwerkstandortes Aldenhoven/Siersdorf **nicht als Freiraum, sondern als Siedlungsraum (Weißdarstellung) dargestellt wird** und somit die landesplanerischen Voraussetzungen für die Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Aachen, für die Planung und Erstellung eines uneingeschränkten GIB zu schaffen.

Hierauf fundierend können dann die Kommunen Aldenhoven und Baesweiler die Bauleitplanung für einen interkommunalen Gewerbe- bzw. Industriebereich landes- und regionalplanerisch abgesichert in Angriff nehmen.

Die im Verfahren ebenfalls beteiligte Gemeinde Aldenhoven, der Kreis Düren und die StädteRegion Aachen werden in ihren Stellungnahmen ebenfalls die Darstellung der Fläche des ehemaligen Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf als „Siedlungsraum“ und somit die landesplanerische Absicherung eines „Interkommunalen GIB-Bereiches“ und die Anpassung der Begründung und des Umweltberichtes fordern.

Mit E-Mail vom 27. Juni 2010 beantragt der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Herr Rolf Beckers, den Beschlussvorschlag um die Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zu ergänzen (siehe Anlage 3 der Originalniederschrift).

Der Städteregionsrat hat in seiner Sitzung am 01.07.2010, TOP 34, dem Entwurf der Stellungnahme zugestimmt.

Nach eingehender Prüfung durch die Verwaltung schlägt diese vor, die Stellungnahme der Stadt Baesweiler um die Stellungnahme der StädteRegion Aachen zu ergänzen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 29.06.2010/TOP 6) beschließt der Stadtrat im Rahmen der Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zu fordern, dass die Fläche des Kraftwerkes Aldenhoven/Siersdorf **nicht als „Freiraum“ sondern als „Siedlungsraum“** (Weißdarstellung) dargestellt wird, um so die landesplanerischen Voraussetzungen für einen interkommunalen GIB-Bereich zu schaffen.

Der Stadtrat macht sich hierbei die vorstehenden Erläuterungen und Begründungen zu eigen.

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. mit § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW die Stellungnahme der Stadt Baesweiler um die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zu ergänzen.

10. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Oidtweiler

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.11.2008 unter Tagesordnungspunkt 18 einstimmig die Anordnung und Durchführung der Umlegung gemäß § 46 des Baugesetzbuches für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - im Stadtteil Oidtweiler beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung wurde durch den Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Oidtweiler neu bestimmt. Der geänderte Bebauungsplan wurde mit Bekanntmachung Nr. 032/2010 vom 28.04.2010 rechtswirksam.

Die derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung des Bebauungsplangebietes nicht zu.

Es bedarf daher zunächst der Sicherung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen (Feldgehölze, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Darüber hinaus ist für eine den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechende Bebauung eine Neuordnung der Grundstücke erforderlich. Ein unmaßstäblicher Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Oidtweiler ist der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Aufgrund der neuen Gebietsabgrenzung schlägt die Verwaltung vor, die Umlegung im Sinne des § 46 des Baugesetzbuches erneut anzuordnen. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Umlegungsausschuss der Stadt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig, gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Oidtweiler.

11. Mitteilungen der Verwaltung

1. Bürgermeister Dr. Linkens legte den Ratsmitgliedern, den Ortsvorstehern und auch den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Baesweiler nahe, doch das günstige Angebot der Stadt Baesweiler zu nutzen und ein Abo des Grenzlandtheaters zu erwerben. Er informierte über die fünf Vorstellungen des Grenzlandtheaters im Zeitraum September 2010 bis Juli 2011 und wies auf den günstigen Preis von 50 Euro für das gesamte Abo hin. Tageskarten und Abos können an der Infothek im Rathaus Baesweiler erworben werden.

2. I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte den Sachstand der Umbauarbeiten des Freizeitbades in der Parkstraße im Zuge des Konjunkturpakets II mit. Er erklärte, dass momentan die gesamte Abhangdecke inklusive Beleuchtung erneuert werde. Die alte Decke sei nun komplett entfernt worden und die Unterkonstruktion müsse in zweifacher Hinsicht überprüft werden:
Er informierte, dass zunächst die Betondeckenkonstruktion von Prüfstatikern überprüft werden musste, da in Schwimmbädern andere atmosphärische Bedingungen herrschen als in Wohnhäusern. Dies sei eine Folge von Chloridausdünstungen, wodurch es andere Eindringtiefen in das Betonwerk gäbe, die zu Stahlkorrosion führen könnten. Die Konstruktion wurde umfangreich von Statikern geprüft. I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte mit, dass die Befürchtung, weitere 100.000 Euro investieren zu müssen, um die Betondecke zu sanieren, nicht eingetreten sei. Die Prüfstatiker hätten abschließend grünes Licht gegeben, das hieße, die Betondecke müsse nicht erneuert werden und sie werde den Belastungen in den nächsten Jahrzehnten standhalten.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erläuterte anschließend die zweite Problematik, die zwei Wochen zuvor noch gar nicht abzusehen gewesen sei. Es stelle sich die Frage, welcher Korrosionsschutz nun auf die neue Deckenunterkonstruktion aufgebracht werden müsse, damit alle Normen erfüllt würden. Zu diesem Thema herrsche bundesweit ein Meinungsstreit zwischen Experten, die sich um den Korrosionsschutz in Schwimmbädern kümmern. Dieser Meinungsstreit sei noch nicht beigelegt. Jedoch sei nach zweiwöchiger intensiver Recherche eine Möglichkeit gefunden worden, die Baumaßnahme im Schwimmbad fertigzustellen, sodass die Arbeiten Ende der Woche wieder aufgenommen werden könnten. Er erläuterte, dass in den drei Wochen Unterbrechung die Prüfberechnungen vorgenommen und die Ergebnisse hieraus hatten abgewartet werden müssen. Leider ergäbe sich somit die Konsequenz, dass die ursprüngliche Wiedereröffnung des Freizeitbades, die Mitte bis Ende Juli vorgesehen gewesen sei, sich nun um ca. drei Wochen verzögern werde, sodass es wohl Mitte August werden könnte. Er teilte mit, dass die beauftragten Firmen sich bemühen werden, die verlorene Zeit wieder aufzuholen. Das Nennen eines endgültigen Wiedereröffnungsdatums sei noch nicht möglich.

Bürgermeister Dr. Linkens drückte zu dem Sachverhalt sein Bedauern aus, stellte jedoch klar, dass die Sicherheit vorgehe. Er äußerte, dass sich vielleicht die Frage stelle, warum nicht früher begonnen worden sei, um zeitliche Sicherheiten vor den Sommerferien zu haben. Leider sei dies das Problem des Konjunkturprogramms, dass man erst nach Erledigung der Formalien und nach der Anerkennung der Maßnahme mit Ausschreibungen habe beginnen dürfen. Es handele sich um eine Bundesförderung, deren Anforderungen nun mal beachtet werden müssten.

Auf die Frage von Ratsmitglied Lindlau, ob Sicherheitsprüfungen vorgesehen seien, erläuterte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass regelmäßige Sicherheitsüberprüfung von den Statikern in der Baugenehmigung vorgegeben werden. Es gehe aber in erster Linie darum, ob bei einer eventuell späteren Aufbringung von zusätzlichem Dämmmaterial die Unterkonstruktion halten würde, um z.B. energetische Sanierungen durchzuführen. Hier bestätigten die Statiker, dass die Decke in Zukunft auch noch zusätzliche Lasten aufnehmen könne.

12. Anfragen von Ratsmitgliedern

1. Ratsmitglied Fritsch sprach das Entenproblem im Burgpark Setterich an. Er teilte mit, dass die Anwohner Sorge bezüglich der Enten äußerten, da der Teich momentan kein Wasser habe. Außerdem sei nach der zukünftigen Lösung gefragt worden.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erläuterte, dass im Burgpark Setterich kein weiterer Entenbesatz geplant sei, da es sich hier um keinen Enten- sondern um einen Spielteich handele. Auch vor den Umgestaltungsmaßnahmen sei der Teich kein natürliches Biotop gewesen und wurde als "Brotentsorgungsstation" missbraucht, was die Enten angelockt habe. Aber auch Ratten könnten dadurch angezogen werden, genau das solle in Zukunft nicht mehr passieren. Er teilte mit, dass die Enten in Abstimmung mit dem Veterinäramt der StädteRegion Aachen, so weit es möglich war, eingefangen wurden. Diese wurden zum einen Teil in die Naturteiche des CarlAlexanderParks und zum anderen Teil in den Alsdorfer Weiher umgesiedelt. Durch ihren inneren Kompass hätten manche Enten allerdings zurückgefunden. Für diese sei in Absprache mit dem Veterinäramt aber auch eine dauerhafte und sinnvolle Umsiedlung geplant.

2. Ratsmitglied Reiprich teilte mit, dass er offiziell von dem Abriss des alten Kinos und der anstehenden Investition erst so kurzfristig erfahren habe, dass er seine Fraktionskollegen gar nicht mehr informieren konnte. Im Vorfeld habe er einige Informationen dazu erhalten.

Bürgermeister Dr. Linkens informierte, dass die Maßnahme so durchgeführt werde, wie es den Fraktionsvorsitzenden und auch dem Rat schon seit über einem halben Jahr immer wieder mitgeteilt wurde. Schon vor den Kommunalwahlen sei es das Ziel gewesen, diesen Schandfleck zu beseitigen und im Bereich "betreutes Wohnen und Tagespflege" etwas zu erreichen. Er äußerte, dass dies nicht die Baumaßnahme der Stadt Baesweiler sei. Die Bürger würden auf jeden Fall rechtzeitig informiert, sodass nicht die Vermutung entstehen könne, es werde ein neues Kino gebaut. Dies alles sei im Kreis der Fraktionsvorsitzenden öfters mitgeteilt worden.

13. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.